Gemeinde
Gutenzell-Hürbel

SITZUNGSVORLAGE

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2024

TOP 10 Karenzzeit für Wahlwerbung im Amtsblatt

Sachverhalt

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat die Veröffentlichung von Beiträgen der **Fraktionen** innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen (sogenannte Karenzzeit).

Dieses regelt der Gemeinderat in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt. Hierbei handelt es sich um ein durch einfachen Gemeinderatsbeschluss zu treffenden Regelungsakt, der Details – insbesondere die Art und Weise der Veröffentlichung sowie den zuzuweisenden Raum im Mitteilungsblatt – festlegt.

Hintergrund ist, dass es den Staatsorganen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg im Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit von Verfassungswegen versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen (vgl. LT-Drucksache 15/4813). Diese Grundsätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für die Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen.

Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen. Da Meinungsäußerungen, insbesondere politische Meinungsäußerungen, typischerweise Gegensätze und unterschiedliche Auffassungen deutlich hervorheben, ist die Gefahr einer unzulässigen Wahlbeeinflussung durch eine entsprechende Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt nicht von der Hand zu weisen; zumal nach der herrschenden Rechtsprechung eine unzulässige Wahlbeeinflussung auch dann vorliegt, wenn die Wahlbeeinflussung zwar nicht beabsichtigt war, der aufgeschlossene Durchschnittswähler aber eine (mehrdeutige) Aussage als Wahlempfehlung zugunsten einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Bewerbers verstehen wird. Sehr schnell kann gerade bei Amtsblattveröffentlichungen beim Wähler der Eindruck entstehen, es handle sich um eine amtliche Äußerung.

Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlich werden dürfen. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt.

Für die Veröffentlichung von **Parteien und Wählergruppierungen** hat der Gesetzgeber keine ausdrückliche Regelung zu einer Karenzzeit getroffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Chancengleichheit ist es jedoch geboten, die Karenzzeit der Fraktionsveröffentlichungen auch auf Veröffentlichungen von Parteien etc. auszudehnen. Es ist hierbei jedoch denkbar, abgestufte Karenzzeiten für den redaktionellen Teil und den Anzeigenteil festzulegen, um Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu gewähren, sich per Anzeige vorzustellen. Eine abgestufte Karenzzeit kann etwa dann sinnvoll sein, wenn die Kandidaten einer Wahl mit Beginn der Karenzzeit erst seit kurzer Zeit oder noch nicht sicher feststehen und infolgedessen keine Möglichkeit hätten, sich im Anzeigenteil bekanntzumachen.

Die Gemeinde muss entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie die Veröffentlichung von Wahlwerbung bzw. Wahlaufrufen im Anzeigenanteil des Amtsblatts oder Anzeigen mit anderem Inhalt zulassen möchte. Darüber kann die Gemeinde grundsätzlich frei entscheiden; sodass dies durch entsprechende Regelung im Redaktionsstatut geregelt werden kann.

Die Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde (§ 20 Abs. 1 und 2 GemO) im Amtsblatt durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung ist auch in Vorwahlzeiten unter Beachtung der Neutralitätspflicht möglich.

Zusammenfassung

Raum im Amtsblatt	Vereinigung	Artikelart	Karenzzeit Vorgabe	Empfehlung
Amtlicher Teil				
Redaktioneller Teil	Fraktionen	Regelmäßige Fraktionsbeiträge zur Bekanntgabe von politischen Auffassungen der Fraktion	maximal 6 Monate	10 Wochen
	Parteien und Wählergruppierungen	Keine gesetzlichen Rechte	Keine Vorgabe	Recht wie Fraktionen mit 10 Wochen Karenzzeit
Anzeigenteil	Parteien und Wählergruppierungen	Politische Auffassungen / Äußerungen	Keine Vorgabe	10 Wochen
	Fraktionen	Politische Auffassungen / Äußerungen	Keine Vorgabe	10 Wochen
	Parteien und Wählergruppierungen	Kandidatenvorstellung / Veranstaltungshinweise	Keine Vorgabe	1 Woche
	Fraktionen	Kandidatenvorstellung / Veranstaltungshinweise	Keine Vorgabe	1 Woche

Formulierungsvorschläge

Aus den Fraktionen des Gemeinderates

1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik. „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

2. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Spalte einer Seite im Amtsblatt / in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.

3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik “Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

4. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Gutenzell-Hürbel während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 10 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

6. Um die Chancengleichheit zu gewährleisten, wird Parteien und Wählergruppen die gleichen Rechte zur Nutzung des Amtsblattes zur Veröffentlichung von politischen Auffassungen eingeräumt wie den Fraktionen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Parteien und Wählergruppierungen des Gemeinderates“ zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt den oben genannten Formulierungsvorschlägen für das Redaktionsstatut zu.